

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 24 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 9 Abs. 1, Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt - Kinderförderungsgesetz - (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. S. 48) in der zurzeit gültigen Fassung, wird für die „Satzung über Aufnahme und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt)“ vom 03.12.2015 in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) am 27. September 2018 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Öffentliche Einrichtungen: erhält folgende Fassung

(1) In der Stadt Coswig (Anhalt) befinden sich folgende Kindertageseinrichtungen:

1. Kindertagesstätte „Amselgarten“
Rudolf-Breitscheid-Straße 23;
2. Kindertagesstätte „Sonnenschein“
Zerbster Straße 48;
3. Kindertagesstätte „Meisennest“
Bukoer Weg 39a, OT Wörpen;
4. Kindertagesstätte „Gänseblümchen“
Straße der Jugend 8, OT Cobbelsdorf
mit dazugehörigem Hort;
5. Kindertagesstätte „Topolino“
An der Turnhalle 2, OT Klieken
6. Kindertagesstätte „NaturparkKita“
Weidener Straße 6, OT Jeber-Bergfrieden
mit dazugehörigem Hort;
7. Kindertagesstätte „Rosselspatzen“
Alte Hauptstraße 25, OT Thießen
mit dazugehörigem Hort;
8. Hort der „Fröbelgrundschule“
Schwarzer Weg 3;
9. Hort Klieken
Bodenreformsiedlung 5 a

Die unter Nr. 1, 2 und 3 genannten Einrichtungen werden von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben.

Die unter Nr. 4, 5, 6, 7, 8 und 9 genannten Einrichtungen befinden sich in Trägerschaft der Stadt Coswig (Anhalt).

Artikel 2

§ 5 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen

Artikel 3

§ 12 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 27.09.2018

Axel Clauß
Bürgermeister